

## **Satzung des Vereins Fortis Colonia**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Fortis Colonia“. Nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgericht Köln mit dem Zusatz "e.V.".
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Vermittlung des Wissens und die Förderung der Forschung über das befestigte Köln und die dadurch beeinflusste Stadtentwicklung. Der Verein unterstützt die Bewahrung und Dokumentation des hieraus resultierenden kulturellen Erbes im Sinne des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
3. Führungen und Exkursionen
4. Öffentlichkeitsarbeit in Form von Vorträgen und Publikationen u. a.
5. Zusammenarbeit mit analogen Vereinigungen auch anderer Städte
6. Forschungsarbeiten

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51AO.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden.
2. Der Eintritt erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag der Aufnahme.
3. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds oder durch dessen Austritt.
5. Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden und zwar spätestens bis zum 30. September, wenn er für das folgende Geschäftsjahr gültig werden soll.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.
7. Verdiente Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher.
2. Soweit Anträge zur Tagesordnung nicht vom Vorstand gestellt werden, sind diese mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist verpflichtet, auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei die Vorschriften des Absatz 1 zu beachten sind.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder ein anderes durch den Vorstand hierfür berufenes Mitglied ein Protokoll zu führen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
  - b. Wahl der zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfer;
  - c. Ernennung eines Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern;
  - d. Entgegennahme des alljährlichen Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und Entscheidung über seine Entlastung
  - e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
  - f. Abstimmungen werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer.
  - e) dem Ehrenvorsitzenden, soweit ein solcher ernannt wird
  - f) bis zu fünf Beisitzer
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Die nächste Mitgliederversammlung kann diese Ersatzberufung bestätigen oder ein anderes Vorstandsmitglied wählen.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den ersten stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer gemeinsam vertreten, wobei zwei dieser Vorstände gemeinsam handeln können.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

# FORTIS

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit einer Frist von einer Woche bzw. Notfall von drei Tagen eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der erste stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

## **§ 10**

### **Beirat**

1. Der Vorstand kann bis zu zehn Beiratsmitglieder ernennen, die ihn in allen Angelegenheiten insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen unterstützen.

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen und können an den Beiratssitzungen teilnehmen.

3. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist der Beirat vom Vorstand zu hören.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, aus Mitgliedern des Beirats und des Vorstandes Ausschüsse zu bilden und diese mit Sonderaufgaben zu betrauen.

## **§ 11**

### **Rechnungsprüfung**

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Sie prüfen die Jahresabrechnungen des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V., 50679 Köln, Ottoplatz 2 zwecks Verwendung für den Zweck des Vereins zu.

# FORTIS